

BESCHLÜSSE

A. Öffentlicher Teil

TOP 1. Ergänzungswahlen für Ausschüsse

Gemäß § 40 Abs. 2 GemO können bei Wahlen nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Nach § 40 Abs. 3 GemO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

Gemäß § 40 Abs. 4 GemO zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmhaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

Sonstige Wahlen werden in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt, sofern nicht der Gemeinderat etwas anderes beschließt (vgl. § 40 Abs. 5 GemO).

Ferner ist bei Wahlen § 36 Abs. 3 GemO zu beachten. Grundsätzlich hat der Vorsitzende, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ebenfalls Stimmrecht (vgl. § 36 Abs. 3 S. 1 GemO).

Nach § 36 Abs. 3 S. 2 Ziff. 1 GemO ruht dieses bei Wahlen. Ebenso ist dann § 36 Abs. 3 S. 3 GemO zu beachten; soweit das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

Ferner ist § 39 GemO zu beachten; hier insbesondere § 39 Abs. 1 S. 1 GemO.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist.

Im konkret vorliegenden Fall, bestimmt sich dies wie folgt. Grundsätzlich ist der Ortsbürgermeister, Herr Alfred Heu Vorsitzender (nicht gewähltes Ratsmitglied), es sei denn er ist nicht anwesend. In diesem Fall ist der Erste Beigeordnete, Herr Sebastian Simon, Vorsitzender. In diesem Fall ruht das Stimmrecht wiederum nicht, da Herr Sebastian Simon als gewähltes Ratsmitglied stimmberechtigt ist. Selbiges würde gelten, falls der Beigeordnete Herr Franz-Ulrich Werle, den Vorsitz haben würde.

Durch den Tatbestand, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, wenn er nicht gewähltes Ratsmitglied ist, vermindert sich die Anzahl der Stimmberechtigten auf maximal 12. Da mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend müssen, also mehr als 6, müssen 7 Ratsmitglieder anwesend sein, um beschlussfähig zu sein (unabhängig vom Ortsbürgermeister).

a.) Ergänzungswahl für den Rechnungsprüfungsausschuss

Bernd Mosmann ist verstorben, dadurch ist sein Mandat als Stellvertreter von Peter Alsfasser im Rechnungsprüfungsausschuss neuzuwählen.

Das Vorschlagsrecht hat die CDU, gem. § 45 Abs. 1 S. 1 GemO.

Die CDU schlägt vor:

Stellvertreter:

Herr Matthias Stefan Jungbluth

Beschluss:

(Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 36 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GemO).

1. Da es sich um eine Wahl handelt, müsste nach § 40 Abs. 5 HS. 2 GemO geheim abgestimmt werden, es sei denn, der Gemeinderat beschließt etwas anderes:

Vorschlag: Es wird offen über den Vorschlag abgestimmt.

Abstimmungsergebnis	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung
	9	0	0

2. Dem Wahlvorschlag der CDU wird zugestimmt:

Abstimmungsergebnis	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung
	9	0	0

b.)Ergänzungswahl für den Bau- und Liegenschaftsausschuss

Harald Keller hat sein Mandat als Stellvertreter von Bernd Schneider niedergelegt.

Das Vorschlagsrecht hat die FWG Ruschberg, gem. § 45 Abs. 1 S. 1 GemO.

Die FWG Ruschberg schlägt vor:

Stellvertreter: Herr Jörg Gerhard Schultheiß

Beschluss:

(Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 36 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GemO).

1. Da es sich um eine Wahl handelt, müsste nach § 40 Abs. 5 HS. 2 GemO geheim abgestimmt werden, es sei denn, der Gemeinderat beschließt etwas anderes:

Vorschlag: Es wird offen über den Vorschlag abgestimmt.

Abstimmungsergebnis	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung
	9	0	0

2. Dem Wahlvorschlag der FWG Ruschberg wird zugestimmt:

Abstimmungsergebnis	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung
	9	0	0

c.)Ergänzungswahl für den Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales

Wolfgang Schmitt hat sein Mandat im Gemeinderat Ruschberg niedergelegt. Somit scheidet er kraft Gesetzes auch aus den Ausschüssen des Gemeinderates aus, in die er als Ratsmitglied gewählt wurde (vgl. VV Nr. 4 zu § 45 GemO). Als stellvertretendes Ausschussmitglied wurde Gerold Martini gewählt.

Das Vorschlagsrecht hat die Bürgerliste Ruschberg, gem. § 45 Abs. 1 S. 1 GemO.

Die Bürgerliste Ruschberg schlägt vor:

Es wird vorgeschlagen die Ergänzungswahl für den Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales en bloc durchzuführen.

Ausschussmitglied: Herr Gerold Martini

Stellvertretendes Ausschussmitglied: Herr Niklas Feldbauer

Beschluss:

(Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 36 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GemO).

1. Da es sich um eine Wahl handelt, müsste nach § 40 Abs. 5 HS. 2 GemO geheim abgestimmt werden, es sei denn, der Gemeinderat beschließt etwas anderes:

Vorschlag: Es wird offen und en bloc über den Vorschlag abgestimmt.

Abstimmungsergebnis	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung
	9	0	0

2. Dem Wahlvorschlag der Bürgerliste Ruschberg wird zugestimmt:

Abstimmungsergebnis	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung
	9	0	0

TOP 2. Resolution zur Änderung des Bundeswahlrechts; Auszählung der Briefwahlstimmen in den Ortsgemeinden

Die Darstellung des Ergebnisses der Bundestagswahl im vergangenen Jahr zeigte in vielen Ortsgemeinden ein verzerrtes Bild des tatsächlichen Wahlverhaltens der Bürgerinnen und Bürger.

Hintergrund ist die Regelung in § 8 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG), die vorschreibt, dass bei der Bundestagswahl auf Wahlkreisebene ein Briefwahlergebnis auszuweisen ist. Dadurch konnten, anders als bei der Landtagswahl, die Briefwahlstimmen nicht gemeinsam mit den Urnenstimmen in den Ortsgemeinden ausgezählt werden. Es wurde ein Briefwahlstimmbezirk bei der Verbandsgemeinde eingerichtet mit der Folge, dass für die Ortsgemeinden / Stadt nur das Ergebnis der Urnenwahl dargestellt werden konnte.

Die für die Orte ausgewiesenen Urnenwahlergebnisse geben nicht das vollständige Wahlverhalten der Ortsgemeinde wieder. Landeswahlleiter Marcel Hürter erklärt hierzu: „Aus der Wahlforschung ist bekannt, dass die Briefwahl je nach Parteipräferenz mehr oder weniger stark genutzt wird. Daher werden die Stimmenanteile von Parteien, deren Wählerinnen und Wähler die Urnenwahl bevorzugen, eher überzeichnet, während für Parteien, deren Anhängerschaft in großem Umfang Briefwahl machen, zu niedrige Werte ausgewiesen werden.“

Wenn Parteien wie im vergangenen Jahr Misstrauen gegen die Briefwahl säen, werden deren Anhänger die Urnenwahl bevorzugen. Wenn dann für die Ortsgemeinde nur das Urnenwahlergebnis bekannt gegeben wird, entsteht öffentlich das falsche Bild des Wahlverhaltens in der Ortsgemeinde.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Ruschberg beschließt folgende Resolution:

Die Ortsgemeinde Ruschberg fordert eine Änderung des § 8 Abs. 1 BWahlG. Dieser passt nicht in die kleinteilige kommunale Struktur des Landes Rheinland-Pfalz und führt zur einer verzerrten öffentlichen Darstellung der Wahlergebnisse in kleinen Ortsgemeinden. Unverschuldet gelangt eine Ortsgemeinde damit in den Ruf, Hochburg einer Partei zu sein, deren Anhänger die Briefwahl mehrheitlich ablehnen.

Die Ortsgemeinde Ruschberg Stadt fordert deshalb, dass Urnen- und Briefwahlstimmen genau wie bei der Landtagswahl gemeinsam in den Ortsgemeinden ausgezählt werden. So entsteht ein repräsentatives Bild des Wahlverhaltens der Bürgerinnen und Bürger.

Mit der gemeinsamen Auszählung von Urnen- und Briefwahlstimmen wird auch der Gefahr begegnet, dass in kleinen Ortsgemeinden weniger als 50 Wählerstimmen auszuzählen sind. In diesem Fall muss gemäß § 68 Abs. 2 der Bundeswahlordnung die Wahlurne in einen anderen Stimmbezirk gebracht werden. Die dann durchzuführende gemeinsame Stimmauszählung mit einem aufnehmenden Wahlbezirk hat zur Folge, dass für beide Ortsgemeinden kein repräsentatives Ergebnis ermittelt werden kann.

Vor dem Hintergrund des steigenden Anteils der Briefwähler und der Erfahrung der vergangenen Bundestagswahl unterstützt die Ortsgemeinde Ruschberg die Forderung des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz, die Briefwahl wie bei der Landtagswahl gemeinsam mit den Urnenstimmen in den Ortsgemeinden auszuzählen.

Abstimmungsergebnis	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung
	10	0	0

TOP 3. Beauftragung LPh 6-9 Fa. Elsitec

Beauftragung der Leistungsphasen 6 – 9 gem. HOAI zur Fachplanung „Elektroinstallationen“ zum Umbau/Sanierung/Nutzungsänderung „Alte Schule Ruschberg“:

Das Ingenieurbüro der Fa. elsi-tec GmbH u. Co.KG / Fohren-Linden wurde am 02.08.2021 mit der Fachplanung „Elektroinstallation“ – zunächst die Leistungsphasen 1 – 5 gem. HOAI betreffend - beauftragt. Ausgehend von der damals in der Kostenschätzung noch relativ geringen Höhe für das Gewerk Elektroarbeiten (rd. 20,- T €), war angedacht, dass die weiterführende Planung (z. B. Angebotseinholung, Bauüberwachung, etc.) durch das bauleitende Architekturbüro Hiebel / I.-O. in Zusammenarbeit mit der VG realisiert und entsprechend Aufwand abgerechnet wird. Nach eigener Kostenberechnung durch das Ingenieurbüro der Fa. elsi-tec im Rahmen der Leistungsphase 3 HOAI hat sich der Betrag für das Gewerk Elektro zwischenzeitlich bekanntlich deutlich erhöht (auf rd. 58,- T €) und entsprechend ist auch die Komplexität der Ausführung gestiegen, sodass klar wurde, dass diese Fachplanungsleistungen L.Ph. 6 – 9 HOAI vom Architekturbüro Hiebel nicht „nebenbei“ geleistet werden können. Das Ingenieurbüro der Fa. elsi-tec wurde deshalb um ein Nachtragsangebot gebeten, welches sich auf 2.380,00 € brutto beläuft.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Ruschberg erteilt den Auftrag gemäß Angebot vom 27.10.22 in Höhe von 2.380,00 € brutto zu den Fachplanungsleistungen der Leistungsphasen 6 – 9 für die Elektroinstallationen an das Ingenieurbüro der Fa. elsi-tec GmbH u. Co.KG / Fohren-Linden.

Abstimmungsergebnis	Ja – Stimmen:	Nein – Stimmen:	Enthaltungen
	8	2	0

**TOP 4. Ergänzungsvereinbarung zur Umsatzsteuerpflicht gem. § 2 b UStG; hier:
Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrag**

Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Jahr 2016 wurden Kommunen zu Unternehmern und damit auch grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig bei unternehmerischen Tätigkeiten. Die Gesetzesänderung trat zum 01. Januar 2017 in Kraft, der öffentlichen Hand wurde aber eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt welche auf Grund der Corona-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert wurde.

Betreffend der Zahlungen der OIE AG aus den bestehenden Strom- bzw. Gaskonzessionsverträgen ist die Rechtsfrage, ob es sich hierbei um eine umsatzsteuerpflichtige Leistung handelt oder nicht noch nicht abschließend entschieden. Ab dem 01. Januar 2023 besteht daher eine Unwägbarkeit zu Lasten der Kommunen.

Die OIE AG bietet daher den Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung an. Danach werden die Zahlungen aus den Konzessionsverträgen als umsatzsteuerpflichtig behandelt und die OIE AG zahlt zusätzlich zu den bisherigen (Netto-)Entgelten die zu leistende Umsatzsteuer (derzeit 19 %), welche von der Kommune an das Finanzamt abzuführen ist.

Sollte die Finanzverwaltung zum Ergebnis kommen, dass die Leistungen nicht umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig sein sollten, erfolgt eine Rückabwicklung.

Durch die angebotene Regelung entfällt für die Kommune das finanzielle Risiko, so dass Seitens der Verwaltung der Abschluss empfohlen wird.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt den beigefügten Ergänzungen des Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrages zu und beauftragt den Ortsbürgermeister mit der Unterzeichnung der Verträge.

Abstimmungsergebnis	Ja – Stimmen:	Nein – Stimmen:	Enthaltungen
	10	0	0

TOP 5. Rechnung Urnenkammersystem Fa. BGU

Der BV war mit der Einladung den Ratsmitgliedern vorgelegt worden.

Sachverhalt:

Am 12.09.22 hatte man sich i.R. der Beschlussfassung über die neue Friedhofssatzung auch mit der Art und Weise von Baumbestattungen in einem Urnenkammersystem (UKS) beraten.

Man kam überein, das Angebot der Fa. BGU anzunehmen.

Die Kosten hierfür wurden in der Gebührensatzung auf die künftigen Nutzer umgelegt.

Ein Beschluss ist, wie per Mail bereits am 25.10.22 angekündigt, erforderlich.

Ein zweites Angebot beziffert sich auf 18.144 €.

Die Alleinstellungsmerkmale der Fa. BGU wegen der garantierten Urnenersetzung sind bekannt.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Ruschberg hat das System für 24 Urnenbaumbestattungen, nach der eingehenden Aussprache vom 12.09.22, erworben.

Die Lieferung erfolgte am 20.10.22.

Der Kaufpreis in Höhe von 9.480,00 € soll durch die VGV Baumholder der Fa. BGU bis zum 29.11.22 bezahlt werden.

Deckung erfolgt durch Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen und Erhöhung der Gebührensätze.

Abstimmungsergebnis	Ja – Stimmen:	Nein – Stimmen:	Enthaltungen
	9	1	0

TOP 6. Breitbandversorgung Ruschberg

Über die ungedeckten Kosten in Höhe von 10% im Zuge der Breitbandversorgung durch den LK Birkenfeld herrschte Unklarheit.

Am 11.11.22 wurde der Rat über die „Historie Breitband auf VG-Ebene“ informiert.

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Ruschberg hatte am 16.05.2016 für die Übertragung der Aufgabe an die VG Baumholder gestimmt. Eine Kostentragung wurden damals nicht vereinbart.

Diese Aufgabe wurde dann Ende 2016 mit öffentlich-rechtlichem Vertrag seitens der VG an den Kreis übertragen.

Anl. der Ortsbürgermeisterbesprechung des Landkreises wurden bzgl. Breitbandausbau erhebliche Fragen gestellt, die in einem Schreiben der KV Birkenfeld vom Oktober 2022 teilweise beantwortet wurden.

In den Ausführungen ist auch die Rede der ungedeckten Kosten in Höhe von 10%, die durch die Gemeinden zu tragen sind. Hierzu hatten sich die VGs mit dem o.a. Vertrag verpflichtet.

Mittlerweile hat sich ergeben, dass die VG Baumholder die ungedeckten Kosten für ihre Ortsgemeinden übernehmen wird.

Mit dem Übertragungsbeschluss (Ende 2016) für die Aufgabe an den Landkreis war die Nennung von Projektkosten noch nicht möglich.

Nachdem die Maßnahme dann angelaufen war, hat die VG Mittel in ihrem Haushalt für die Eigenanteile der Kommunen veranschlagt. Die Finanzierung erfolgt über die allgemeine Umlage. Aus den Reihen des Rates wurde darauf hingewiesen, dass es in Ruschberg erhebliche Einsparungen für den Kreis gab. Die 950 Meter vorgesehenen Leitungsarbeiten wurden von einem anderen Unternehmen, ohne Kostenbeteiligung des LK Birkenfeld, durchgeführt.

Auch die angebliche Blockade Ruschbergs bzgl. der Anbindung der Aussiedlerhöfe in Berglangenbach wurde angesprochen. Ortsbürgermeister Alfred Heu hatte hierzu seit 2019 Alternativrouten vorgeschlagen, die Steuergelder einsparen. Den Verantwortlichen müsste dies alles bekannt sein.

Ortsbürgermeister Kurt Jenet, wurde entsprechend informiert.

Der Vorsitzende hatte bei der OIE, die i.R. von Leitungsbaumaßnahmen im Bereich der Höfe im Feldwegbereich arbeitet, für eine Kooperation zur Breitbandversorgung geworben.

Leider sind entsprechende Vorgaben zu beachten, die eine Realisierung leider ausschließen. Dies wurde auch Herrn Jenet mitgeteilt.

Zu diesem TOP erfolgte keine Abstimmung.

TOP 7a. Inflationszuschlag bei forstbetrieblichen Dienstleistungen

Die Zentralstelle der Forstverwaltung hat mit Schreiben vom 08.03.2022 an die Forstämter eine Regelung für Forstunternehmer bezüglich der aktuellen Energiepreisentwicklung getroffen. Landesforsten akzeptiert einen Inflationszuschlag in Höhe von 5 % auf die Nettosumme forstbetrieblicher Dienstleistungen im Unternehmerbereich, die von dieser Preisentwicklung betroffen sind. Der Zuschlag ist gesondert in der Rechnung auszuweisen. Als betroffene forstbetriebliche Dienstleistungen sind insbesondere alle Holzerntemaßnahmen und Maßnahmen der biologischen Produktion zu verstehen. Dies betrifft nur bestehende Vertragsverhältnisse bis zum Ende des laufenden Jahres. Bei neuen Vertragsabschlüssen ist die Energiepreisentwicklung bei den Angeboten angemessen zu berücksichtigen.

Nach Auskunft des Forstamtsleiters Herrn Lessander sind die Erlöse bei allen Baumarten mittlerweile preismäßig auf einem historischen Hoch. So würden die Waldbesitzenden für Käferfichten einen Preis von 120 € pro Festmeter erhalten. Dies bedeute eine Steigerung von 15 € mehr als vor der Ukraine Krise. Die Unternehmer hätten ihre Angebote, die sie jetzt abarbeiten, allerdings vor der Explosion der Treibstoffkosten abgegeben. Da die Waldbesitzenden auf die Unternehmer angewiesen seien, sollte verhindert werden, dass diese in die Insolvenz getrieben werden. Daher erscheine es sinnvoll, dass die Waldbesitzenden einen Teil der Mehrerlöse beim Rohholz an die Holz aufarbeitenden Unternehmer abgeben.

Auch aus der Sicht des GStB kann die dargestellte Regelung, die ein positives Signal in Richtung der Forstunternehmer darstellt, auch im Gemeindewald Anwendung finden.

Der FZV Baumholder hat mit Beschluss vom 24.05.2022 vorgeschlagen, dem Inflationszuschlag zuzustimmen.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Inflationszuschlag zu.

Abstimmungsergebnis	Ja – Stimmen:	Nein – Stimmen:	Enthaltungen
	0	10	0

Somit hat der OG-Rat Ruschberg dem Inflationszuschlag **nicht** zugestimmt.

TOP 7b. Beschluss über den Brennholzpreis 2023

Zum Thema Brennholzpreis erfolgt keine Beratung und dementsprechend auch kein Beschluss.

TOP 7c. Forstwirtschaftsplan 2023

Der FWP 2023 wurde dem Rat per Mail am 08.11.22 übermittelt.

Wiederholt ist nur von Einschlägen die Rede. Notwendige Aufforstungen, die auch für Nachhaltigkeit hinsichtlich der Klimakrise sorgen, gibt es auch in diesem Plan nicht.

Des Weiteren sind Bestandspflegen in „Uspiegel“ und am Rundweg Fischweiher (oberer Bereich) unbedingt erforderlich.

Auf diesen Umstand wurde wiederholt aufmerksam gemacht.

Nach kurzer Aussprache wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Forstwirtschaftsplan (FWP) 2023 wird in der vorliegenden Form abgelehnt.

Die Anregungen der Gemeinde sind in einem neuen Plan aufzunehmen.

Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, inwieweit die Ortsgemeinde von Revierkosten befreit werden kann, bzw. ob eine Reduzierung erfolgen kann. Die Holzbodenfläche liegt knapp über 40 ha.

Das Forstamt Birkenfeld wird gebeten, mit dem Rat vor Ort die Situation zu besprechen. Des Weiteren soll eine örtliche Begehung mit dem Forstamt Birkenfeld durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis	Ja – Stimmen:	Nein – Stimmen:	Enthaltungen
	10	0	0

TOP 8. Info Freiflächenphotovoltaik

Aus den Reihen des Rates war eine Info über die Sachlage gewünscht worden. Der Vorsitzende hatte die Situation kurz zusammengefasst:

Seit rund zwei Jahren werden alle Gemeinden mit Angeboten von Projektierern für Freiflächen-PV-Anlagen überschüttet.

Flächen ab 5 ha (50.000 m²) sind von Interesse.

Je nach Anbieter bekommen die Eigentümer zwischen 2.500 und 4.000 €/ha im Jahr.

Die Gemeinde Ruschberg und auch viele private Eigentümer haben sich dem Bodenordnungsverfahren, Abschluss 2009, unterworfen, um wirtschaftliche Parzellen für die Landwirtschaft zu schaffen.

Dadurch fehlen auch der Gemeinde geeignete Flächen.

Als Anreiz für die Gemeinden, die ja den Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) vorantreiben müssen, soll es 0,2 Ct je eingespeiste kWh gegen.

Diese im § 6 des EEG manifestierte Abgabe ist allerdings freiwillig.

Verträge hierüber dürfen die Gemeinden erst nach einem abgeschlossenen Bauleitverfahren eingehen. Ansonsten sind die §§ 331-334 des StGB berührt.

Die Landwirtschaftskammer RLP hat eindringlich davor gewarnt, leichtfertig Flächen, die der Landwirtschaft dienen und auch zugeordnet sind, aufzugeben.

Auf Zuruf durch Projektierer werden Zielabweichungsverfahren auf den Weg gebracht.

Abweichung bedeutet ja, dass die Flächen nicht für PV-Anlagen vorgesehen sind.

Flächen die dem Naturschutz und der Erholung dienen sind von den Planungen unberührt.

Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hatte im Mai auf Informationen für die Bauleitträger hingewiesen, die zuerst im September und nunmehr Ende des Jahres erfolgen sollten.

Diese Veranstaltung ist bis auf weiteres verschoben worden.

Mit dem Zielabweichungsverfahren Heimbach gab es nähere Informationen für den Rat (siehe Niederschrift vom 20.10.22).

In einer längeren Aussprache wurden Vor- und Nachteile erörtert.

Auch die Treuepflicht nach § 21 GemO wurde angeführt.

Die Ansprüche Dritter bedürfen einer sorgfältigen Abwägung, weil die zur Debatte stehenden Flächen im Privateigentum stehen.

Einige Ratsmitglieder stehen für private Flächen nicht ein.

Nach Internetrecherche bringen 20 Mio. kWh einen Ertrag von über 2,5 Mio. € p.A.

Der Akzeptanzrahmen für die Gemeinden beträgt 0,2 Ct/kWh. Dies wären 40.000 € p.A. (freiwillig).

Auch dies, so einige Ratsmitglieder, stehe in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Erträgen der Investoren.

Im Gegensatz zu den nach dem Baugesetzbuch (§ 35) erlaubten Vorhaben „Windkraftanlagen“ ist ein Bauleitverfahren unbedingt erforderlich.

Und hier ist zwingend die Bevölkerung vorher zu fragen.

Abschließend war man der Auffassung, das Thema zu gegebener Zeit wieder aufzugreifen.

Eine Abstimmung zu diesem TOP erfolgte nicht.

TOP 9. Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende informierte über etliche Punkte:

- Gemeindeschwester Plus; die Verwaltung hat mitgeteilt, dass Bürgermeister Bernd Alsfasser das Thema weiter auf der Agenda habe. Er wird die Sache weiterverfolgen.
- Grundschule Heimbach; mit dem nunmehr beschlossenen Anbau sind die Querelen um den Standort sicherlich ausgeräumt.

- Spielplatz: die VG beteiligt sich mit 2.000 € an der Neubeschaffung des defekten Karussells. Hierfür ein Dankeschön.
- Outdoor-Fitnessgeräte: am 29.11. findet ein Ortstermin mit Beteiligung des SV Ruschberg statt. Der Rat wird dann umgehend informiert.
- Veranstaltungskalender 2023; wurde mit den Vereinsvertretern am 17.11. aufgestellt. Bürgercafe steht wieder ab März auf dem Programm. Fasching, Osterkonzert, Sportfest, Kirmes und Nikolausfeier finden wieder statt.
- Defibrillatoren; werden am 28.11. durch die Fa. Marx aus Stipshausen geprüft.
- Vandalismus; der Sachverhalt ist bekannt. Der Ortsbürgermeister hat keine Strafanzeigen gestellt. Ziel ist, dass die Verursacher sich verantworten.
Die Eltern werden gebeten ihre Aufsichtspflichten ernster zu nehmen. Es kann nicht sein, dass 14-jährige bis in die Morgenstunden unterwegs sind.

Aus den Reihen des Rates ergaben sich verschiedene Fragen:

- RM Joachim Milbredt fragte erneut nach dem Sachstand „Greensill“. Wie wird der Verlust der Einlage ausgeglichen? Etwa durch Umlageerhöhungen? Im März 2021 war die Rede von 34%. Danach waren es 37,4%. Weshalb?
Warum wurde überhaupt Geld angelegt? Mit dem Geld hätte man erforderliche Arbeiten in den Gemeinden bewerkstelligen können. Ich denke in erster Linie an den Sanierungsstau in der ehemaligen Grundschule, die wir in einem desolaten Zustand übernehmen mussten. Im Beisein von Wolfgang Schmitt und Herrn Milbredt damals vom Bürgermeister der VG geantwortet: „Die VG hat kein Geld. Ihr könnt nichts mehr erwarten.“ Dann stellt sich heraus, dass offensichtlich doch Mittel vorhanden waren, sonst hätte man ja nichts anlegen können. Die Anlage war wohl höchst riskant, wie sich im Prüfbericht herausgestellt hat. Beim Kindergarten ist bzgl. Sanierungsstau Ähnliches zu vermuten. Eine weitere Frage: Welche Konsequenzen hat die Misere? Kann die Verwaltungsspitze auch künftig Steuergelder in den Sand setzen oder gibt es ein Gremium das den Verursachern des Anlagedebakels auf die Finger schaut? Gibt es Regressansprüche gegen die Verursacher? Müssen die nicht mit privatem Kapital haften, wie in der Privatwirtschaft?
Der Vorsitzende erläuterte, dass es mittlerweile eine Anlagenrichtlinie gebe und dass die Kommunalaufsicht wegen der Entlastungsverweigerung des VG-Rates die Sache behandeln wird.
- RM Reinhold Winand informierte über den Sachstand Sanierung Wasserhäuschen. Die Abschlussarbeiten stehen an.
- Joachim Milbredt regte an, die Sicherheit des Martinszuges zu überdenken. Es sei unverantwortlich wie manche Elternteile ihre zum Teil noch kleinen Kinder unkontrolliert um den Traktor laufen ließen. Beim nächsten Umzug sollte vorher in einem Bürgerbrief darauf aufmerksam gemacht werden und künftig sollte hinter dem Traktor ein Verantwortlicher mit Warnweste mitgehen, dessen Anweisungen strikt befolgt werden. Es geht ausschließlich um die Sicherheit der Kinder.
- Joachim Milbredt weiter; an der Front Bürgerhaus zur Ringstraße hin, sollte ein Nussbaum zurückgeschnitten oder entfernt werden. Er ist der Auslöser für den Grünbelag am Außenputz.
- Der Erster Beigeordneter Sebastian Simon fragte nach einer Neuauflage des Dorferneuerungsprogrammes. Hier könnten auch Hauseigentümer profitieren. Der Vorsitzende verwies auf den Abschluss im DEP, hier war Ruschberg Schwerpunktgemeinde im Programm 2013-2018. Bei entsprechenden Projekten könne man aber eine Neuauflage in Betracht ziehen.